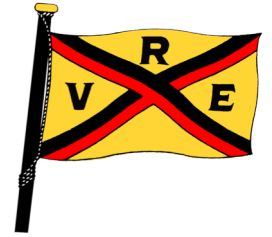


# Regeln für den Ruderbetrieb und Aufenthalt im Ruderverein Esslingen



## Grundsätzlich gilt:

AHA-Regeln: Die Maskenpflicht gilt innerhalb der Räumlichkeiten des RVE und auf dem gesamten Freigelände (Bootsplatz, Parkplatz, Boulefläche, Grünfläche) sowie dem Steg mit Wegstrecke zwischen Bootsplatz und Steg wenn der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

AHA-Regeln: In allen Räumlichkeiten sowie dem gesamten Außengelände gilt ein Mindestabstand von 1,5m.  
Gilt auch für Geimpfte und Genesene und Getestete.

Die Boote (innen und außen) und Skulls sind nach Benutzung gründlich zu reinigen.  
Die Griffe der Skulls sind nach dem Training zu desinfizieren und danach trocken zu reiben.

Folgenden Personen ist der Zugang zu unseren Räumen, Sportstätten und die Nutzung unseres Bootsmaterials untersagt: Nichtmitglieder des RVE (Ausnahmen nur nach Freigabe des Vorstandes und Dokumentation der Kontaktdaten). Personen, die in Kontakt mit Coronavirus infizierten Personen stehen, bei denen Verdacht auf Infektion besteht oder die bereits selbst positiv getestet sind. Personen, die Krankheitssymptome der Grippe oder einer Erkältung zeigen.

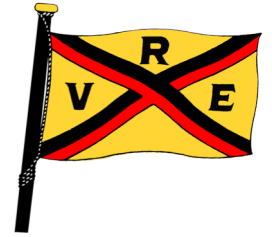


## §3 Maskenpflicht

- (1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- (2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt
  1. im privaten Bereich,
  2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
  3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
  5. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
  6. ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
- (3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28. Juni 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Auszug aus CoronaVO vom 14.08.2021 /  
CoronaVO Sport vom 21.8.2021

# Regeln für den Ruderbetrieb und Aufenthalt im Ruderverein Esslingen



	Immunisierte Personen (Geimpft/Genesen)	Nicht-Immunisierte Personen
Sport im Freien – Rudern, inkl. Bootshalle	ohne Einschränkungen für alle gestattet	
Toilettenbenutzung und Fahrtenbuch	Erlaubt	
Umkleiden	Erlaubt	Mit Test: Erlaubt ohne Test: nur Ablage
Duschen	Erlaubt	Mit Test: Erlaubt
Kraftraum	Erlaubt	Mit Test: Erlaubt
Bouleplatz	ohne Einschränkungen für alle gestattet	

(Unter Einhaltung der Grundsätzlichen Regeln AHA, siehe Seite 1!!!!)

## §4 Immunisierte Personen

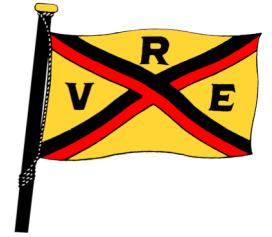
(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht nach Teil 2 keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.

(2) Im Sinne des Absatz 1 ist

1. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie aus- gestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist, und
2. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellt Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

Auszug aus CoronaVO vom 14.08.2021 /  
CoronaVO Sport vom 21.8.2021

# Regeln für den Ruderbetrieb und Aufenthalt im Ruderverein Esslingen



## Dokumentation

### Nachweis für Immunisierte Personen:

Impfnachweis, Genesungsnachweis nicht älter als 6 Monate



### Testnachweis für Nicht-immunisierte Personen:

Testdefinition siehe rechte Seite

Schüler gelten als getestet mit entsprechendem Nachweis



Selbsttests sind mitzubringen und vom Obmann, Trainer, Übungsleiter, Funktionär zu kontrollieren. (Fotonachweis)

### Zusendung der Nachweise bitte als Dokument oder Bild (z.B. vom Selbsttest) per E-Mail an:

[vorstand@rudervereinesslingen.de](mailto:vorstand@rudervereinesslingen.de)



Kontrolle anhand Fahrtenbuch efa und Kraftraumbuch wird 1x pro Woche durchgeführt

### §5 Nicht-immunisierte Personen

(1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen, soweit dies durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
2. Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

(3) Ein **Testnachweis** ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Auszug aus CoronaVO vom 14.08.2021 /  
CoronaVO Sport vom 21.8.2021